

HALLENORDNUNG

Die Einhaltung der Ordnungsprinzipien ist Vorbedingung für die Benutzung städtischer Einrichtungen.

Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Sportstätten oder Nutzungszeiten besteht nicht. Die Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung in begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Nutzungsregelungen) ganz oder vorübergehend zu widerrufen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

Die Turn-/Sporthalle darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten (s. Belegungsplan) benutzt werden; die im Plan vermerkten Belegungszeiten enthalten die Zeit für Umkleiden, Duschen und Aufräumarbeiten.

Unzureichender Besuch (mindestens 6 Personen) und Nichtinanspruchnahme der Turnhalle an drei hintereinander folgenden Übungstagen können zum Entzug der zugeteilten Übungsstunden führen.

I. Allgemeines

1. Anträge auf Überlassung der Turn-/Sporthalle sind von den Interessenten schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Fachbereich 1 - Gebäudemanagement unter Darlegung der genauen Angaben über die Art und Dauer der Übungsstunden oder Veranstaltung zu stellen. Der verantwortliche Leiter ist namentlich zu nennen.
2. Die Turn-/Sporthalle darf nur zum vereinbarten Zweck und zu den überlassenen Zeiten benutzt werden. Spätestens um 22.00 Uhr haben alle Personen die Halle zu verlassen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Fachbereich I — Gebäudemanagement zulässig.
3. Der Benutzer stellt die Stadt Wassenberg von etwaigen Haftungsansprüchen gegenüber seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Besucherinnen und Besuchern des Nutzungszwecks und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellung der Stadt gilt im gleichen Maße für eigene Haftpflichtansprüche des Nutzers.

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Diese Versicherung ist der Stadt Wassenberg auf Verlangen nachzuweisen.

4. Die Haftung der Stadt Wassenberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand ihrer Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wassenberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Zu den Schäden zählen nicht Störungen an technischen Einrichtungen (z. B. Heizungsanlage),

die der Benutzer nicht bedient und somit deren Verhalten auch nicht beeinflussen kann.

6. Das nutzungsspezifische Ein- und Ausräumen der Halle obliegt dem Benutzer.
7. Entstehender Abfall muss durch den Benutzer entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Wassenberg entsorgt werden.
8. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. In Sporthallen und Schulgebäuden sowie sonstigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt das Rauchverbot auf dem gesamten Grundstück. Dies schließt auch das Rauchen von E-Zigaretten ein.
9. Das Parken auf dem Schulhof ist untersagt.

II. Vor der Hallennutzung bzw. zum Beginn der Nutzung:

1. Ohne eine verantwortliche Person (Lehrer/in oder Übungsleiter/in) ist das Betreten der Turn-/Sporthalle nicht gestattet.

Die verantwortliche Person hat als erste die Turnhalle zu betreten und darf sie erst als letzte verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der Turnhalle und der Sauberkeit in allen Nebenräumen überzeugt hat.

Bei der Benutzung hat jederzeit eine verantwortliche Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Benutzungsbetriebes und auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung der Nutzungsregelungen sichert.

Der/Die Verantwortliche ist verpflichtet, die Benutzung der Halle in das ausliegende Hallenbuch einzutragen (Aufzeichnungspflicht). Das Hallenbuch ist ordnungsgemäß zu führen. Mit der Unterschrift geht die Verantwortung für die Einrichtung auf den Benutzer über.

Zum Eintrag in das Hallenbuch gehört neben der Anzahl der Teilnehmer/innen auch die Unterschrift der verantwortlichen Person.

Alle Beschädigungen oder Mängel, die er/sie beim Betreten der Halle antrifft oder durch den jeweiligen Benutzer verursacht werden, sind ebenfalls im Hallenbuch einzutragen.

Das Hallenbuch ist handschriftlich in leserlicher Form zu führen.

Bei gravierenden Schäden sowie bei während der Nutzung auftretenden schwerwiegenden Problemen, wie Ausfall der Heizungsanlage, Stromausfall, durchlaufende Duschen etc., informieren Sie bitte umgehend den diensthabenden Hallenwart (Name, Tel.-Nr. s. Dienstplan im Hallenbuch).

2. Der Hallenboden/die Übungsfläche darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen Sport-/Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Sport-/Turnschuhe, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, sind nicht zugelassen.

Es sind nur Sport- und Turnschuhe mit hellen abriebfesten Sohlen erlaubt.

Die Duschbereiche dürfen keinesfalls mit Schuhen betreten werden; davon ausgenommen sind spezielle Feuchtbereichsschuhe (sog. Badeschlappen), die nur diesem Zweck dienen.

3. Das Einstellen von Fahrrädern oder Mofas/Rollern etc. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
4. Die Heizungsanlage darf nur vom zuständigen Hausmeister/Hallenwart bedient werden.

III. Während der Nutzung

1. Geräte und Einrichtungsgegenstände der Turnhalle dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden; sie dürfen nicht außerhalb des Hallenbereiches benutzt werden.
2. Benutzte Geräte, einschl. Recks, sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zurück zu bringen.

Turnpferde, Turnböcke, Springtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme bei Barren durch Hochstellen zu entspannen.

Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

Das Verknoten der Kletter-Taue ist untersagt.

Matten müssen getragen oder gefahren werden, wobei das Absitzen, Aufsteigen oder Aufspringen auf die Matten oder den Mattenwagen untersagt wird. Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

Schwingende Geräte — wie Ringe oder Schaukelreckstange — dürfen nur von einer Person benutzt werden.

Kreide, Magnesia u. ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

Beim Fußballspielen dürfen nur spezielle Hallenbälle benutzt werden.

3. Aus Gründen des Nachbarschutzes sind Lärmbelästigungen unbedingt zu vermeiden.

IV. Zum Ende der Nutzungszeit

1. Zum Schluss des Trainings-/Übungsbetriebes hat sich die verantwortliche Person vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Einrichtungen zu überzeugen und dies im Hallenbuch zu bestätigen.
Die Halle mit Nebenräumen ist nach der Nutzung wieder so in Ordnung zu bringen sowie ggf. zu reinigen, dass diese für den weiteren Vereinsbetrieb bzw. am nächsten Tag, spätestens um 07.30 Uhr, für den Schulsport der Schulen wieder benutzt werden kann.
2. Der Benutzer ist gegenüber der Stadt Wassenberg verpflichtet, sämtliche Stromquellen und Wasserhähne nach Benutzung ordnungsgemäß auszuschalten bzw. zu schließen. Die Stadt behält sich vor, den Mehrverbrauch aus nicht ordnungsgemäßer Nutzung dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

3. Beim Verlassen der Halle ist durch persönliche Überprüfung sicher zu stellen, dass alle Türen und Fenster verschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
4. Beachten Sie bei Nutzung der städtischen Turn-/Sporthalle die gleichen Grundsätze, die auch im persönlichen/privaten Bereich selbstverständlich und maßgeblich sind: Sauberkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Vorbeugung vor Schäden und pfleglicher Umgang mit Einrichtung und Ausstattung.
Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt ausdrücklich eine Regressnahme als auch eine befristete und in Ausnahmefällen einen dauerhaften Widerruf der Nutzungsgenehmigung vor.

Die Hallenordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung öffentlicher Gebäude und Sportanlagen der Stadt Wassenberg (AGB's), die umfassend für die Nutzung städtischer Einrichtungen gilt. Die AGB's sind auf der Homepage der Stadt Wassenberg unter onlinebuchung.wassenberg.de abrufbar.

Wassenberg, den 11.12.2018

Der Bürgermeister



Winkens